

Das Johannsburg Kreis-Blatt.

Tygodnik Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Lantrata.

Johannsburg, den 13. März 1868.

N^o 11.

Jansbork, dnia 13. Marca 1868.

Bekanntmachungen.

Obwieszczenia.

151.

Dienstag, den 17. März cr. Vormittags 11 Uhr

Johannsburg, den 12. März 1868.

Kreistag

in dem Krocjewski'schen Lokale.

Der Landrath.

152.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II.
zur Preussischen Staatsanleihe von 1864.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Die neuen Coupons Serie 2 Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst Dranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassenrevisionsstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einzureichen, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an eine der oben genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte vermerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1864) zum Empfang neuer Coupons“,
Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.
Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Johannsburg den 12. März 1868.

Jansbork, dnia 12. Marca 1868.

153. Die Verlautbarung von Schulden über die den Grundbesitzern zur Anschaffung von Saatgetreide bewilligten Staatsdarlehne kann beim hiesigen Königl. Kreisgerichte nur in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr erfolgen, was hiedurch bekannt gemacht wird.

153. Zapisy pożyczonych pieniędzy od posiadaczy gruntu na zasiew można tu w Sądzie (na ratuszu) tylko przed południem od 10 do 12 godziny zameldować.
Lantrata.

Der Landrath.

Johannisburg, den 5. März 1868.

154. Auf Grund des Provinzial-Reglements zur Bestellung der Mobilmachungs-Pferde vom 4. März 1856 (Beilage zum Amtsblatt pro 1857 Nr. 1 S. 3) wird der Termin zur Konsignation der diensttauglichen Pferde auf Sonnabend den 28. März c. Morgens 9 Uhr festgesetzt. Es sind hierzu sämtliche Pferde von 4 Fuß 11 Zoll Größe und darüber mit alleiniger Ausnahme der Hengste und entchieden tragenden Stuten, sowie der eigentlichen Dienstpferde der Königl. Staats-Beamten, der kontraktlich zu haltenden Postpferde und derjenigen Pferde, welche auf beiden Augen blind und unter 4 Jahre alt sind, auf die für die einzelnen Bezirke bestimmten Sammelplätze zur Befichtigung durch die Bezirksvorstände zu stellen.

Diejenigen, welche dieser Aufforderung zur Bestellung ihrer Pferde nicht ungefäumt und vollständig nachkommen, werden nicht nur zur sofortigen Nachstellung der zurückgehaltenen Pferde auf die wirksamste Weise polizeilich angehalten, sondern auch wegen Nichtbefolgung dieser Anordnung mit einer polizeilichen Geldstrafe von 5 bis 50 Thlr. belegt werden.

Die resp. Ortsvorstände haben dieses sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, für die pünktliche Befolgung dieser Verfügung zu sorgen, den Termin jedenfalls wahrzunehmen und dem Bezirks-Vorstande die nöthige Anzeige in Betreff der erfolgten Bestellung der Pferde zu machen. — Die Nichtbefolgung zieht eine nachdrückliche Ordnungsstrafe nach sich. — Ebenso wollen auch die Gensdarmen den Termin wahrnehmen, um während des Geschäftes die erforderliche Ruhe aufrecht zu erhalten und den Bezirks-Vorständen auf Erfordern zur Assistenz dienen.

Aushebungs-Bezirk.	Sammel-Platz.	Bezirks-Vorstände.
Kirchsp. Johannisburg u. Stadt	Johannisburg	Gutsbesitzer Mariaf-Bärenwinkel. Reuter-Lupfen. Grundbesitzer Beyer-Johannisburg. Gutsbesitzer Scheimann-Gronden. Mühlenbesitzer Reimann-Arys.
• Arys u. Stadt	Arys	Grundbesitzer Monetha-Mykossen. Gutsbesitzer Ehardt-Kommorowen. Kaufmann Alexander-Bialla.
• Bialla u. Stadt	Bialla	Administrator v. Wittke-Kallischken. Hauptmann v. Streng-Drygallen. Gutsbesitzer Ziehe-Neu-Drygallen.
• Drygallen	Drygallen	• Goullon-Goullonshoff. • Adami-kl. Edengowen. • v. Kaczibor-Gierspienten. • Neumann-Wensowen.
• Ekersberg	Ekersberg	• Böhne-Kafowen.
• Rosinsko	Rosinsko	Erheber Borkowski- } Sokollen. Grundbesitzer Teschner- }
• Kumisko	Kumisko	Gutsbesitzer Lublinski-Dlugikont Grundbesitzer Braun-Kafowen. Gutsbesitzer Balsner-Kafowen.
• Gehsen	Gehsen	• M. Wollschläger-Plottowen. Rector Kelsch-Gehsen.
• Turoscheln	Turoscheln	Gutsbesitzer Meyer-Zumna. Grundbesitzer Woiczehowski-Turoscheln.

Indem ich die aus den vorstehend aufgeführten Herren Mitgliedern bestehenden Bezirksvorstände ersuche, sich dem Geschäft der Auswahl und Konsignation der Mobilmachungs-Pferde aus den Pferden der Ortschaften der bezeichneten Bezirke nach Maßgabe des oben gedachten Reglements zu unterziehen, empfehle ich denselben Folgendes zur Kenntnissnahme und genauen Befolgung.

Jansbork, dnia 5. Marca 1868.

154. W Sobotę 28. Marca b. r.

przed południem o 9. godzinie odbędzie się wybór koni zdalnych do wojska. Postadacze koni są zobowiązani wyszkie swe konie od 4 stop 11 cali wielkości i więsze, z wyjątkiem ogierów i jrebnych klaczy (kobył) stawic na własciwem miejscu przeznaczonem dla kazdego cyrkulu.

Si, którzyby tego nakazu niemyślnili, będą nietylko policyjnie przymuszeni do przyprowadzenia swych koni natychmiast, lecz jeszcze podpadną karze 5 do 50 talarow.

Wójci mają o tem natychmiast mieścić swym dać wiadomość i o to się starać, aby ten rozkaz był od kazdego wykonany. Niedbalych trafi ostra kara porządkowa.

L a n t r a t.

Die Auswahl und Designation ist in Gemäßheit der §§. 1 und 13 und mit Berücksichtigung der in §. 5 des erwähnten Reglements für jede Gattung angegebene Größe zu bewirken.

Die vollkommen diensttauglichen Pferde sind auszufuchen und in die bei den Herren Vorsitzenden der Bezirksvorstände befindlichen Konsignationslisten der Pferde für die Linie und für die Landwehr bei Ausfüllung der Rubriken von 1 bis 7 einzutragen. Die Reitpferde sind nach §. 5 des Reglements in 2 Rubriken und zwar von 5 Fuß 2 Zoll und darüber und von nicht unter 5 Fuß nachzuweisen. Alle Konsignationslisten sind alsdann in sich abzuschließen, zu vollziehen und das Resultat mir gleich nach dem Geschäft, spätestens aber bis zum 1. April cr. gefälligst anzuzeigen.

D e r L a n d r a t h.

Johannisburg, den 8. März 1868.

155. Mit Bezug auf meine Verfügungen vom 10 Februar cr. (Kreisblatt S. 32) und vom 2. Februar cr. (Kreisblatt S. 28) theile ich den Kreiseingesessenen mit, daß der Herr Finanz-Minister unterm 2. d. Mts. in Bezug auf die Vergebung von Nothstands-Darlehen an kleinere ländliche Grundbesitzer nachstehende Erweiterungen angeordnet hat.

1) Zu den kleineren ländlichen Grundbesitzern sollen diejenigen gerechnet werden, deren Liegenschaften in einer Landgemeinde, einem Gutsbezirke oder in einer städtischen Feldmark zu einem jährlichen Reinertrage von nicht mehr als 300 Thlr. bei der Grundsteuer-Veranlagung geschätzt sind, oder nicht mehr als 300 Morgen Flächeninhalt haben. 2) Der Maximalsatz eines Darlehens beträgt 300 Thlr. 3) Niemand darf mehr als den einjährigen Reinertrag seiner Besitzung erhalten. — Beträgt dieser weniger als 1 Thlr. pro Morgen, so kann jeder Morgen bis 1 Thlr. beliehen, nur darf nie der Satz von 300 Thlr. überstiegen werden. 4) Jedem Eigenlathner, der weniger als 10 Morgen besitzt und die nach der Kreisblatts-Verfügung vom 10. Februar cr. geforderte Sicherheit zu bestellen vermag, kann ein Darlehn von 15. Thlr. gegeben werden. — Die in letztbezeichneter Kreisblatts-Verfügung festgesetzte Beschränkung auf einen Grundbesitz von mindestens 3 Morgen ist also aufgehoben. 5) Bei der Prüfung der Sicherheit sollen die Altentheile nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind nunmehr sämtliche Grundbesitzer berechtigt, Darlehen nachzusuchen, welche nicht mehr als 30 Thlr. jährlich an Grundsteuer zahlen.

Ich weise die Ortsvorstände an, zur Vermeidung von Ordnungsstrafen unverzüglich sämtliche Grundbesitzer ihrer Gemeinden zusammen zu berufen und ihnen die vorstehenden Anordnungen zur Kenntniß zu bringen. Ich bemerke, daß die für die Darlehnsgesuche beim Herrn Gonschorowski vorrätzig gehaltenen gedruckten Formulare weiter benutzt werden können, nur fallen die Angaben wegen der Ausgedinge fort.

D e r L a n d r a t h.

Johannisburg, den 7. März 1868.

156. Die Guts- und Orts-Vorstände werden hiedurch wiederholt aufgefordert, vorkommende Krankheitsfälle sofort zur Anzeige zu bringen, widrigenfalls gegen die säumigen Vorstände empfindliche Ordnungsstrafen festgesetzt werden würden.

Jansbork, dnia 7. Marca 1868.

156. Wójtom się nakazuje, aby kazdy przypadek choroby natychmiast obzajmili; niedbalych trafi ostro strof.

L a n t r a t.

D e r L a n d r a t h.

Johannisburg, den 9. März 1868.

157. Es wird hiedurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 22 des Regulativs bei den durch Typhus hervorgerufenen Sterbefällen, Zufammentünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen bei Strafe verboten sind. Das öffentliche Ausstellen der Leichen, sowie das Deffnen der Särge bei Begräbnis-Ceremonien ist als der Gesundheit höchst nachtheilig, durch Polizeiverordnung vom 14. März 1838, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr., überhaupt verboten. Die Ortsbehörden, Herren Polizeiverwalter und Gensdarme haben mit aller Strenge darüber zu wachen, daß derartige Zusammenkünfte, sowie das Ausstellen der Leichen und Deffnen der Särge unterbleiben und sind Uebertretungen ohne alle Rücksicht zu strafen.

Jansbork, dnia 9. Marca 1868.

157. Powtornie się tu przypomina, że gdzie kto na tyfus umarł, tam niewolno się zgromadzać, ani publicznie takiego trupa wystawiać, ani trumny (grobu) otwierać. Wójci mają ostro na to uważać, bo przestąpienie tego zakazu będzie aż do 5 Talarów strofowane.

L a n t r a t.

D e r L a n d r a t h.

Johannisburg, den 3. März 1868.

158. Diejenigen Wehrmänner, welche sich als unbrauchbar melden wollen und deshalb beim nächsten Kreis-Ersatz-Geschäft zur Vorstellung gelangen müssen, werden hiermit aufgefordert, sich sofort bei dem Bezirksfeldwebel mündlich oder auch schriftlich zu melden. Spätere Meldungen werden zurückgewiesen resp. unbeachtet gelassen werden.

Johannisburg, den 2. März 1868.

159. Bekanntmachung.

Im Termine

den 17. März c. Vormittags 11 Uhr sollen im Dorfe Gutton, Kirchspiels Johannisburg, eine Kuh, ein Spazier-Wagen, ein Spazier-Schlitten, eine Hechselmaschine, drei Bienenstöcke mit Bienen, eine Stubenuhr, ein Kleiderschaff in öffentlicher Auktion durch unsern Auktions-Kommissarius verkauft werden.

Königl. Kreis-Gericht, Abtheilung 1.

Zansbork, dnia 3. Marca 1868.

158. Te wojskowe, co jako niezdatne się chcą meldować, ale muszą się stawić do oglądu, mają natychmiast usunąć albo na piśmie u Feldwebla się meldować, bo później nato zwać nie można.

L a n t r a t.

Der Landrath.

Zansbork, dnia 2. Marca 1868.

159. Obwieszczenie.

W terminie

dnia 17. Marca b. r. przed połud. o 11. godz. mają we wsi Gutach, parafii Zansborskiej, jedna krowa, jeden wóz spacerowy, jedno sanki spacerne, jedna maszyna do ściezki, trzy ule z pszczołami, jeden zegar ścienny, jedna kasa do odzienia, na publicznej licytacji przez naszego aukcyjonalnego Komissaryusza być sprzedane.

Królewski Obwodowy Sąd, Oddział 1.

Johannisburg, den 6. Februar 1868.

160. Freitag, den 20. März cr. Vormittags 11 Uhr beabsichtigen wir im Wege der Licitation circa 300 bis 600 Scheffel Roggen und Erbsen anzukaufen, was hiemit für Verkäufer zur Kenntniß gebracht wird. Der Termin findet im Gasthose „zum Kurfürsten“ statt.

Der Ausschuß „des Hilfsvereins für Ostpreußen“ in dem Johannisburger Kreise. Görz.

Johannisburg, den 12. März 1868.

161. Wir bringen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sichern Personen von unserer Gesellschaft auch dann Kredit gewährt wird, wenn sie den Beitrag zur Bildung ihres Geschäftsanteils nicht auf einmal einzahlen, sondern denselben durch monatliche Abschlagszahlungen allmählig ansammeln. Wir ersuchen daher derartige Respec-tanten, sich mit ihren beschaffigen Anträgen an uns zu wenden.

Die Johannisburger Kredit-Gesellschaft, eingetragene Genossenschaft. Lublinski. Sarkowiz.

Arys, den 6. März 1868.

162. Bekanntmachung.

Mehrere im Wege der Exekution abgepfändete Gegenstände, darunter

1 schwarze Kuh, 1 Fuchsfüllen, 5 Schaafe, 2 Lämmer und 1 eisenachseger Arbeitswagen

sollen

Freitag, den 20. März Vorm. 11 Uhr auf dem hiesigen Markte meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Der Magistrat und die Königl. Polizei-Verwaltung.

Drzyż, dnia 6. Marca 1868.

162. Obwieszczenie.

Kilka w drodze egzekucyjni zafantowanych rzeczy, pomiędzy temi:

1 czarna krowa, 1 brunatny zrebak, 5 owiec, 2 jagniaki i 1 robotny wóz na żelaznych osiach mają w

Piątek, 20. Marca b. r. przed. połud.

o 11. godzinie

na tutejszym rynku przez licytacją za natychmiastową gotową zapłatę być sprzedane.

Magistrat i Królewski Policynny Zarząd.

Extra-Beilage

zu № 11. des Johannisburger Kreisblatts.

163.

Johannisburg, den 14. März 1868.

Indem nachstehend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 3. März c., betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhilfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes, mitgetheilt wird, wird bemerkt, daß die von den ländlichen Grundbesitzern bereits hier eingegangenen Anträge auf Bewilligung von Staatsdarlehen, insoweit es sich um die Beschaffung von Sommerfaatgetreide handelt, ihre Erledigung finden werden.

Unter Hinweis auf die Kreisblatts-Verfügung vom 8. März, S. 55 sind gleiche Gesuche um Bewilligung von Darlehen zur Sommerfaat und anderweite Anträge im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 3. März cr. und der nachstehenden Instruktion schleunigst an die Kreis-Kommission zu Händen des unterzeichneten Landraths zu richten.

Der Landrath v. Hippel.

Berlin, den 8. März 1868

Instruktion

zur
Ausführung des Gesetzes vom 3. März d. J.
betreffend

die Verstärkung der Geldmittel zur Abhilfe des in den Regierungsbezirken
Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes.

§. 1. Die Bewilligung und Verwendung von Geldmitteln aus dem durch das Gesetz vom 3. März d. J. bereit gestellten Fonds zur Abhilfe des Nothstandes in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen erfolgt unter Mitwirkung ständischer Kommissionen.

Zu diesem Behufe ist für beide Regierungsbezirke eine Provinzialkommission und für jeden vom Nothstande betroffenen Kreis eine Kreiscommission zu bilden.

§. 2. Die Provinzialkommission besteht aus dem Oberpräsidenten der Provinz Preußen als Vorsitzenden und zwölf Mitgliedern, welche der Provinziallandtag aus seiner Mitte und zwar aus jedem der drei Stände zu einem Drittel wählt.

§. 3. Jede Kreiscommission besteht aus dem Landrathe als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche vom Kreistage aus den Einwohnern des Kreises unter Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten gewählt werden.

§. 4. Jede Kommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Der Vorsitzende hat das Recht, gegen jeden Beschluß, welcher ohne seine Zustimmung gefaßt ist, binnen drei Tagen die Berufung einzulegen. Ist dieselbe gegen den Beschluß einer Kreiscommission gerichtet, so entscheidet darüber die Provinzialkommission; wird ein Beschluß der Letztern angefochten, so steht die Entscheidung den Ministern der Finanzen und des Innern zu.

§. 5. Alle Anträge von Privatpersonen oder Gemeinden auf Bewilligungen aus dem im § 1 dieser Instruktion bezeichneten Fonds sind an die zuständigen Kreiscommissionen zu richten. Die Letzteren

sind zur selbstständigen Erledigung derselben befugt, so weit ihnen in Ansehung der im §. 1 des Gesetzes gedachten Verwendungen die Ermächtigung hierzu beigelegt ist (§§. 11—14 dieser Instruktion), oder ihnen in Ansehung der Verwendungen aus §. 2 des Gesetzes diese Ermächtigung noch beigelegt werden wird (§. 16 der Instruktion). So weit ihnen diese Befugniß nicht zusteht, haben sie diejenigen Gesuche, deren Berücksichtigung sie im öffentlichen Interesse für ein dringendes Bedürfniß erachten, der Provinzialkommission mit ihrem Gutachten vorzulegen, alle übrigen aber abzulehnen.

Tritt die Provinzialkommission den befürworteten Gutachten der Kreiscommission bei, so hat sie die Entscheidung der Minister der Finanzen und des Innern einzuholen, andernfalls aber die gestellten Anträge zurückzuweisen.

Darlehns Gesuche von Kreis Corporationen sind der Provinzialkommission unmittelbar vorzulegen und von dieser in derselben Weise zu erledigen.

§. 6. In Betreff der Verwendungen aus §. 1 des Gesetzes hat jede Kreiscommission sofort nach ihrem Zusammentritte auf dem kürzesten Wege zu ermitteln, wie groß innerhalb ihres Kreises derjenige Bedarf an Saatfrüchten für die nächste Feldbestellung ist, welchen die kleineren und mittleren Grundbesitzer, sowie die Losleute aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe des Privatcredits zu beschaffen außer Stande sind. Zugleich ist der zur Deckung dieses Bedarfs erforderliche Geldbetrag und zwar für jede Fruchtgattung besonders gutachtlich abzuschätzen. Der Saatbedarf eines größeren Grundbesitzers kann nur in dem Falle ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn derselbe bei ordentlicher Wirthschaftsführung ohne eigenes Verschulden in die Lage gekommen ist, behufs der Saatbestellung die Beihilfe des Staats in Anspruch nehmen zu müssen.

Die Kreiscommissionen haben das Ergebnis ihrer Ermittlungen unter Darlegung der von ihnen dabei beobachteten Grundsätze nebst einem Verzeichnisse der bei ihnen hinsichtlich dieses Gegenstandes eingegangenen Gesuche, soweit sie dieselben zur Berücksichtigung geeignet erachten, der Provinzialkommission unverzüglich vorzulegen.

§. 7. Die Provinzialkommission prüft die Anträge der Kreiscommissionen und stellt demnach den Bedarf an Saatfrüchten, so wie den zur Beschaffung derselben erforderlichen Geldbetrag für jeden Kreis fest. Hierbei ist hinsichtlich sämmtlicher Kreise nach übereinstimmenden Grundsätzen zu verfahren.

Der Gesamtbetrag der zur Beschaffung von Saatfrüchten aus der Staatskasse zu bewilligenden Geldmittel ist für jetzt auf 2 Millionen Thaler bestimmt. Mit Rücksicht hierauf sind die von den Kreiscommissionen liquidirten Beträge nöthigenfalls entsprechend zu ermäßigen.

§. 8. Die Provinzialkommission legt das Ergebnis dieser Feststellungen den Ministern der Finanzen und des Innern vor, welche dieselben prüfen und event. berichtigen.

§. 9. Aus dieser nach §§. 7 und 8 festgestellten Bedarfssumme können bedürftigen Eigenthümern, Pächtern und Nießbrauchern von Grundstücken, sowie Losleuten zur Beschaffung von Saatfrüchten Darlehne bewilligt werden. Die Höhe derselben ist nach Verhältnis des Bedürfnisses der Darlehnsnehmer zu bemessen. Ausgeschlossen von dieser Bewilligung sind Personen, von welchen zu besorgen ist, daß sie den empfangenen Geldbetrag nicht zur Beschaffung von Saatfrüchten verwenden würden, sowie diejenigen kleineren ländlichen Grundbesitzer, welchen zu diesem Behufe in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Dezember v. J., betreffend die Abhilfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes, oder aus den nach §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes zur Disposition gestellten Mitteln Darlehne gewährt worden sind, resp. noch gewährt werden möchten.

Einem größeren Grundbesitzer darf nur in dem im §. 6 bezeichneten Falle ein Darlehn bewilligt werden.

§. 10. Ist eine Kreis Corporation bereit, nach diesen Grundsätzen (§. 9) für die Beschaffung der fehlenden Saatfrüchte Sorge zu tragen, so kann derselben die ganze für den Kreis festgestellte Bedarfssumme auf Antrag der Provinzialkommission gegen eine mit der erforderlichen Bestätigung versehene Schuldburkunde ohne Sicherbestellung als Darlehn gewährt werden.

Der Kreis hat dieses Darlehn mit 2 Prozent zu verzinsen und dasselbe in einer Frist von längstens 5 Jahren, welche nur ausnahmsweise von dem Finanzminister und dem Minister des Innern noch verlängert werden kann, zurückzuzahlen. Dem Kreise bleibt dann überlassen, mittelst vorchriftsmäßigen Beschlusses in Betreff der weiteren Ausleihung oder der Ueberweisung von Saatfrüch-

ten in natura an die Kreiseingesessenen das Erforderliche wegen der Sicherstellung, Verzinsung und Rückzahlung der Darlehne resp. der Kaufpreise zu reguliren.

§. 11. In den Kreisen, welche nicht auf diese Weise eintreten, wird der Kreiscommission die nach §. 8 festgesetzte Bedarfssumme überwiesen, aus welcher dieselbe nach Maßgabe des §. 9 und der nachfolgenden Bestimmungen den bedürftigen Eingeseßenen Darlehne zur Beschaffung von Saatfrüchten bewilligen kann.

§. 12. Grundeigenthümern sind Darlehne nur in dem Falle zu gewähren, wenn sie dieselben in die Hypothekensolien ihrer Grundstücke zur bereitesten Stelle eintragen lassen.

Nießbrauchern und Pächtern von Grundstücken kann ein Darlehn nur dann bewilligt werden, wenn die Eigenthümer der Letzteren dafür in gleicher Weise hypothekarische Sicherheit bestellen.

In Betreff der Darlehne, welche von Losleuten nachgesucht werden, hat die Kreiscommission für die Ausstellung rechtsgiltiger Schuldverschreibungen Seitens der Empfänger Sorge zu tragen.

Die Darlehne sind von den Empfängern mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen. In den Schulb-urkunden, welche dieselben auszustellen haben, ist der Termin der Rückzahlung bestimmt anzugeben. Jedes Darlehn ist längstens auf ein Jahr zu bewilligen. Soweit jedoch ein Schuldner nach Ablauf dieser Frist Zahlung zu leisten außer Stande ist, kann demselben eine Prolongation bis zu einem Jahre von der Kreiscommission gewährt werden. Nur in besonderen Nothfällen wird von den Ministern der Finanzen und des Innern eine nochmalige einjährige Verlängerung der Frist bewilligt werden.

§. 13. Die Auszahlung einer Darlehnssumme darf nicht eher erfolgen, als bis die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ausgestellte Schuldburkunde der mit der ersteren beauftragten Kasse übergeben ist.

§. 14. Uebernimmt eine Gemeinde die in §. 10 gedachte Verpflichtung hinsichtlich ihrer Eingeseßenen, so kann die für diese Gemeinde festgestellte ganze Bedarfssumme derselben von der Kreiscommission als Darlehn gewährt werden. Dasselbe ist dann mit 3 Prozent zu verzinsen und in 3 Jahren zurückzuzahlen.

Im Uebrigen gelten für diese Darlehne und deren weitere Ausgleichung die Bestimmungen des §. 10.

§. 15. Wird ein Darlehn (§§. 12 und 14) zur Verfallzeit weder zurückgezahlt noch prolongirt, so sind die betreffenden Akten von der Kreiscommission an die Regierung abzugeben, welche die Einziehung desselben zu betreiben hat. Zu dem Antrage auf Subhastation eines verpfändeten Grundstücks ist die Genehmigung der Minister der Finanzen und des Innern einzuholen.

§. 16. Wegen der Anträge auf Verwendungen auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 3. März d. J. werden erforderlichen Falles die näheren Bestimmungen besonders ergehen.

Gesuche von Gewerbetreibenden um Gewährung von Darlehen gegen Unterpand sind an die nächste Filialanstalt der Preussischen Bank abzugeben.

Der Finanzminister
v. d. Seydt.

Der Minister des Innern
Graf zu Culenburg.

Johannisburg, den 7. März 1868.

Bekanntmachung.

164. Der Neubau eines Brunnens von Ziegeln mit Pumpenstock auf der Försterei Spalinnen, Reviers Kurwien, soll in diesem Jahre ausgeführt und an den Mindestfordernden vergeben werden. Zur Ermittlung eines geeigneten Unternehmers habe ich einen Licitationstermin auf

Freitag, den 27. März cr. Vormittags 10 Uhr
in meinem Bureau hier angesetzt, zu welchem ich Unternehmer einlade.

Die Bedingungen und der Kosten-Anschlag können in den Dienststunden hier eingesehen werden. Der Königl. Kreis-Baumeister.

Sensburg, den 18. Februar 1868.

165. Der unterm 2. December pr. hinter dem Knecht Michael Pläsek erlassene Steckbrief ist erledigt.
Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

Johannisburg, den 24. Februar 1868.

166. Der eines schweren Diebstahls dringend verdächtige Dienstjunge Karl Kokoška hat seinen bisherigen Aufenthaltsort Groß Bogorzellen verlassen und ist nicht zu ermitteln. Im Betretungsfalle ist der p. Kokoška in das Gefängniß des Königl. Kreis-Gerichts zu Johannisburg einzuliefern.
Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

Sensburg, den 13. Februar 1868.

167. Der Jäger Carl Burke, welcher sich zuletzt in Moythienen, Kreises Ortelsburg, aufgehalten hat, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 29. Mai 1867 wegen Jagd-Kontravention mit einer Geldbuße von 20 Thlr., im Unvermögensfalle mit 14 Tagen Gefängniß bestraft; auch ist durch das gedachte Erkenntniß die Confiscation des bei Ausübung der Jagd gebrauchten Gewehrs und des Hundes ausgesprochen; p. Burke hat seinen Wohnsiß Moythienen verlassen und hat sein jetziger Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden können.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf den p. Burke zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Gericht zu überliefern, welches ersucht wird, von dem p. Burke die Geldstrafe von 20 Thlr. exekutivisch beizutreiben, beim Zahlungsunvermögen aber die 14tägige Gefängniß-Strafe an ihm zu vollstrecken, ihm auch das confiscirte Gewehr und Hund abzunehmen und dem nächsten Landrathsamte unter Hinweis auf diesen Steckbrief zum weitem Veranlassen abzuliefern. Falls Burke aber nicht mehr im Besitze des Gewehrs und Hundes sein sollte, ihm den Manifestationsseid abzunehmen. Ueber den Antritt der Strafe und Ausfall der Strafvollstreckung und Confiscation bitten wir uns, seiner Zeit ungesäumt Nachricht zu geben.
Königl. Kreis-Gericht, 1. Abthl.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1868.

168. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 20. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Specieller Pflanzenbau. Güter-Abschätzungslehre: Director Dr. Hartstein. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Dr. Freytag. Allgemeine Thierproductionslehre: Dr. Thiel. Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Waldbau mit practischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat Borggreve. Experimental-Physik. Physikalisches Practicum: Prof. Dr. Willner. Organische Experimental-Chemie. Pflanzenchemie. Chemisches Practicum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. Gesteinslehre: Dr. Andrá. Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Candidat Borggreve. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Niveliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen zc.): Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schröder. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Neuere Pferdekennntniß: Departements-Thierarzt Schell. Land- und forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neu organisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete der Naturwissenschaften: unorganische Experimentalchemie Prof. Kekulé; analytische Chemie Prof. Landolt; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik Prof. Hanstein; specielle Botanik, besonders über Culturpflanzen Dr. Hildebrand; allgemeine populäre Physiologie Prof. Schaaffhausen; animale Physiologie Prof. Pflüger u. s. w.; der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehns-, Handels- und Wechselrechts Prof. Schröder; Preussisches Landrecht Dr. Lörsch; Staatsrecht Prof. Hälschner u. s. w.; der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft, Uebersicht des Organismus der preussischen Staats-Verwaltung Prof. Rasse; die heutige Verfassung des englischen Staates Dr. v. Noorden; ausgewählte Capital aus der Bevölkerungsstatistik Dr. Held; die technischen Nebengewerbe der Landwirthschaft und ihre Besteuerung Dr. Thiel u. s. w.; der Geschichte: Deutsche Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der preussischen Prof. v. Sybel; Geschichte Europas seit dem westphälischen Frieden Dr. v. Noorden; Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts Prof. Springer; Geschichte Friedrichs des Großen Dr. Bernhardt u. s. w.; der Philosophie: Metaphysik Prof. Knoott und Prof. Reuhäuser; allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.“ Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor der landwirthschaftl. Akademie, Geh. Regierungsrath Dr. Hartstein.